

Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung über die
Prüfung der Jahresabschlüsse der TAB 2027- 2030“

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB
– Anlage C1

**Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß
§§ 123 und 124 GWB**

1. Zwingende Ausschlussgründe

Ich / Wir erkläre(n), dass (gemäß § 123 Abs. 1 GWB)

keine Kenntnis davon besteht, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. **§ 129** des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), **§ 129a** des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder **§ 129b** des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. **§ 89c** des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat,
3. **§ 261** des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. **§ 263** des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. **§ 264** des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. **§ 299** des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), **§§ 299a** und **299b** des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. **§ 108e** des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), oder **§ 108f** des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung)
8. den **§§ 333** und **334** des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit **§ 335a** des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. **Artikel 2 § 2** des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung über die
Prüfung der Jahresabschlüsse der TAB 2027- 2030“

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB
– Anlage C1

10. den **§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5**, den **§§ 232b bis 233a** des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

und gemäß **§ 123 Abs. 4 GWB** keiner der folgenden zwei Tatbestände vorliegt:

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

2. Fakultative Ausschlussgründe

Ich / Wir erkläre(n), dass (gemäß § 124 Abs. 1 GWB)

folgende Tatbestände nicht vorliegen:

1. das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
2. das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
3. das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. das Unternehmen hat mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. es resultiert eine Wettbewerbsverzerrung daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

 Thüringer Aufbaubank Die Förderbank.	TAB - 2027 JAP
Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der TAB 2027- 2030“ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB – Anlage C1	

7. das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
8. das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers